

SATZUNG

„LAOSHAN-UNION - Vereinigung

für Traditionelle Chinesische Medizin und Lebenspflege e.V.“

Präambel

Die Vereinigung dient der Förderung und Verbreitung von Maßnahmen zur Lebenspflege nach den Grundsätzen der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM).

Die Lebenspflege nach der TCM beinhaltet

- die traditionellen chinesischen Bewegungskünste
- QiGong und bzw. TaiJiQuan als ganzheitliches Heil-, Bewegungs- und Meditationssystem
- TuiNaAnMo als gesundheitsfördernde Handbehandlung
- Ernährungslehre zur Erhaltung der Gesundheit sowie therapeutische Anwendung
- Malerei/Kalligraphie zur Harmonisierung des Geistes
- Kenntnisse der psychischen Pflege und des Lebensrhythmus
- Integrierte Erziehung zwischen Geist und Körper

Die Vereinigung wird von Akademien und Universitäten für TCM und für Traditionelle Chinesische Bewegungskünste (TCB) in China unterstützt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „LAOSHAN-UNION - Vereinigung für Traditionelle Chinesische Medizin und Lebenspflege e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist Hamburg. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat den Zusatz „e.V.“

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Ziel ist es, durch die Förderung und Verbreitung des Lebenspflege-Konzeptes zur Erhaltung und Verbesserung der Gesundheit in geistiger, seelischer und körperlicher Hinsicht sowohl des/der Einzelnen als auch der Allgemeinheit beizutragen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - das Anbieten von Seminaren und Workshops in QiGong, TaiJiQuan, TuiNaAnMo, TCB und TCM durch die Vereinsmitglieder,
 - Vorträge und Veröffentlichungen zu TCB und TCM
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen

- Auseinandersetzung mit den kulturellen Hintergründen und der Wirkungsweise der TCM und TCB
- 3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
- 4. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 5. Der Vorstand/Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. Dritte im Sinne dieser Vorschrift kann auch ein Vorstandsmitglied sein.
- 6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. (Ehrenamtszuschale)

§ 3 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis des/der gesetzlichen Vertreters/in. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab der Volljährigkeit. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung ist der Vorstand auf Wunsch des/der Antragstellers/in verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Es besteht auch die Möglichkeit für den/die Antragsteller/in, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.

Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereinszwecks verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- den freiwilligen Austritt

- den Ausschluss
- den Tod

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlischt gegenüber der LAOSHAN- UNION jeder Rechtsanspruch.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist mindestens 3 Monaten vorher schriftlich mitzuteilen.

Der fällige Beitrag ist bis zum Austrittsdatum voll zu entrichten.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnung oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem/der Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem/der Betroffenen kein Beschwerderecht zu.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Einzug erfolgt per SEPA-Lastschrift. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wird und Rechnungsstellung erfolgt, wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die Höhe wird vom Vorstand festgelegt und ist der jeweils gültigen Beitragsordnung zu entnehmen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der LAOSHAN-UNION.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Weitere Aufgaben die sich aus Satzung oder Gesetz ergeben

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn es im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel aller stimm berechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

3. Einladung zur Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen sind vom 1. oder 2. Vorsitzenden durch nachweisbare schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen entweder über die dem Verein mitgeteilte Email-Adresse oder über die vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

4. Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet. Im Falle der Verhinderung leitet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes die Sitzung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht ein Drittel der erschienen Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Beschlussbuch einzutragen und von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in zu unterschreiben. Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem geschäftsführenden Vorstand
 - Vorsitzende/r
 - stellvertretende/r Vorsitzende/r
- b. Schatzmeister/in
- c. Schriftführer/in

Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht erforderlich. Die Sitzungen können auch als Video- bzw. Telefonkonferenz durchgeführt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der Stellvertreters/in.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
- Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung, Erklärungen gegenüber dem Finanzamt u.a.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern

§ 9 Kassenprüfer/innen

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege

des Vereins sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Über das Ergebnis ist in der jährlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung erfolgt der Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Geschäftsführer/in

1. Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderer Vertreter gem. § 30 BGB eine/n hauptamtliche/n Geschäftsführer/in bestellen, der/die die laufenden Geschäfte des Vereins führt und Vorgesetzte/r der hauptamtlichen Vereinsmitarbeiter ist. Entscheidungen über Arbeitsverträge, Kündigungen sowie Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüsse bleiben dem Vorstand vorbehalten. Über die erstmalige Einstellung eines/einer hauptamtlichen Geschäftsführers/Geschäftsführerin entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der/Die Geschäftsführer/in hat die Pflicht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und das Recht und auf Verlangen des Vorstands die Pflicht an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er/Sie hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 11 Haftungsbeschränkung

1. Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.
2. Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.
4. Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

5. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.
Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied von Fach-, Sport- und Landesverbänden ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden Geschlecht und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.
3. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
4. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.
Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen Gründen erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Salvatorische Klausel

Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss von der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis genommen und bestätigt werden.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit vier Fünftel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche/n Vereinsvorsitzende/n die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.